

TE OGH 2025/2/25 140s132/24d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 25. Februar 2025 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger als Vorsitzende, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Nordmeyer, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann und Dr. Setz-Hummel LL.M. sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Brüggl LL.M., BSc in der Strafsache gegen * L* und einen anderen Angeklagten wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 erster Fall, Abs 4 Z 3 SMG und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 12. November 2024, GZ 71 Hv 102/24z-149.3, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 25. Februar 2025 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger als Vorsitzende, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Nordmeyer, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann und Dr. Setz-Hummel LL.M. sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Brüggl LL.M., BSc in der Strafsache gegen * L* und einen anderen Angeklagten wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, erster Fall, Absatz 4, Ziffer 3, SMG und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 12. November 2024, GZ 71 Hv 102/24z-149.3, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Berufung kommt dem Oberlandesgericht Wien zu.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde – soweit hier von Bedeutung – * L* jeweils eines Verbrechens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs 1 zweiter Satz, Abs 2 SMG (I) und nach § 28 Abs 1 erster und zweiter Fall, Abs 2 SMG (II/B) sowie des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 erster Fall, Abs 4 Z 3 SMG (II/A) sowie eines Vergehens der Entziehung von Energie nach § 132 Abs 1 und 2 erster Fall StGB (III) schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde – soweit hier von Bedeutung – * L* jeweils eines Verbrechens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach Paragraph 28, Absatz eins, zweiter Satz, Absatz 2, SMG (römisch eins) und nach Paragraph 28,

Absatz eins, erster und zweiter Fall, Absatz 2, SMG (II/B) sowie des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, erster Fall, Absatz 4, Ziffer 3, SMG (II/A) sowie eines Vergehens der Entziehung von Energie nach Paragraph 132, Absatz eins und 2 erster Fall StGB (römisch drei) schuldig erkannt.

[2] Danach hat er

I/ zwischen Oktober 2023 und dem 4. Juni 2024 in O* im bewussten und gewollten Zusammenwirken (§ 12 erster Fall StGB) mit dem zugleich rechtskräftig verurteilten * B* (nach der zu II/A/ beschriebenen Ernte [US 7]) Cannabispflanzen zum Zweck der Gewinnung von Suchtgift in einer das 15-Fache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge mit dem Vorsatz angebaut, dass dieses in Verkehr gesetzt werde, indem die beiden eine Cannabisindoorplantage betrieben und dort 900 Cannabispflanzen zur Gewinnung von Cannabiskraut (mit einem Wirkstoffgehalt von 0,75 % Delta-9-THC und 9,71 % THCA) ansetzten und bis zur Blüte am 4. Juni 2024 aufzogen;I/ zwischen Oktober 2023 und dem 4. Juni 2024 in O* im bewussten und gewollten Zusammenwirken (Paragraph 12, erster Fall StGB) mit dem zugleich rechtskräftig verurteilten * B* (nach der zu II/A/ beschriebenen Ernte [US 7]) Cannabispflanzen zum Zweck der Gewinnung von Suchtgift in einer das 15-Fache der Grenzmenge (Paragraph 28 b, SMG) übersteigenden Menge mit dem Vorsatz angebaut, dass dieses in Verkehr gesetzt werde, indem die beiden eine Cannabisindoorplantage betrieben und dort 900 Cannabispflanzen zur Gewinnung von Cannabiskraut (mit einem Wirkstoffgehalt von 0,75 % Delta-9-THC und 9,71 % THCA) ansetzten und bis zur Blüte am 4. Juni 2024 aufzogen;

II/ vorschriftswidrig Suchtgift,

A/ in einer das 25-Fache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge erzeugt, und zwar zwischen Oktober 2023 und dem 4. Juni 2024 im bewussten und gewollten Zusammenwirken (§ 12 erster Fall StGB) mit B* mehr als 16 Kilogramm Cannabiskraut (Reinsubstanz: 92 Gramm Delta-9-THC und 1.205 Gramm THCA), indem sie dieses in der zu I/ genannten Plantage angebaute Cannabiskraut abernteten;A/ in einer das 25-Fache der Grenzmenge (Paragraph 28 b, SMG) übersteigenden Menge erzeugt, und zwar zwischen Oktober 2023 und dem 4. Juni 2024 im bewussten und gewollten Zusammenwirken (Paragraph 12, erster Fall StGB) mit B* mehr als 16 Kilogramm Cannabiskraut (Reinsubstanz: 92 Gramm Delta-9-THC und 1.205 Gramm THCA), indem sie dieses in der zu I/ genannten Plantage angebaute Cannabiskraut abernteten;

B/ bis zum 4. Juni 2024 in W* in einer das 15-Fache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge mit dem Vorsatz erworben und besessen, dass es in Verkehr gesetzt werde, und zwar „1.169,2 Gramm Kokain“ (Reinsubstanz: 144,1 Gramm Cocain) und „793 Gramm Cannabisharz“ (Reinsubstanz: 39,8 Gramm Delta-9-THC und 522 Gramm THCA);B/ bis zum 4. Juni 2024 in W* in einer das 15-Fache der Grenzmenge (Paragraph 28 b, SMG) übersteigenden Menge mit dem Vorsatz erworben und besessen, dass es in Verkehr gesetzt werde, und zwar „1.169,2 Gramm Kokain“ (Reinsubstanz: 144,1 Gramm Cocain) und „793 Gramm Cannabisharz“ (Reinsubstanz: 39,8 Gramm Delta-9-THC und 522 Gramm THCA);

III/ vom 1. Dezember 2023 bis zum 3. Juni 2024 in O* mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz dadurch, dass er eine Stromleitung (ohne Zählervorrichtung) anzapfte, elektrische Energie aus einer Anlage, die deren Zuführung dient, im 5.000 Euro übersteigenden Wert von 44.439,27 Euro entzogen.

Rechtliche Beurteilung

[3] Die dagegen aus den Gründen der Z 5, 9 lit a, 10 und 11 des § 281 Abs 1 StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten L* ist nicht im Recht. [3] Die dagegen aus den Gründen der Ziffer 5, 9, Litera a,, 10 und 11 des Paragraph 281, Absatz eins, StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten L* ist nicht im Recht.

[4] Die zu Punkt II/B des Schuldspruchs Unvollständigkeit (nominell Z 5 zweiter Fall) reklamierende Mängelrüge spricht keine entscheidende Tatsache an, die allein den gesetzlichen Bezugspunkt des in Anspruch genommenen Nichtigkeitsgrundes bildet (RIS-Justiz RS0117499). [4] Die zu Punkt II/B des Schuldspruchs Unvollständigkeit (nominell Ziffer 5, zweiter Fall) reklamierende Mängelrüge spricht keine entscheidende Tatsache an, die allein den gesetzlichen Bezugspunkt des in Anspruch genommenen Nichtigkeitsgrundes bildet (RIS-Justiz RS0117499).

[5] Das Erstgericht stellte insoweit nämlich (in objektiver und subjektiver Hinsicht hinreichend deutlich) fest, dass der Beschwerdeführer bis zum 4. Juni 2024 nicht nur 1.169,2 Gramm Kokain und 793 Gramm Cannabisharz, sondern darüber hinaus auch mehr als 16 Kilogramm Cannabiskraut (Reinsubstanz: 92,3 Gramm Delta-9-THC und

1.205 Gramm THCA) mit Inverkehrsetzungsvorsatz besessen habe (US 6, 10 und 13 f). Damit enthält das Urteil – ungeachtet des Umstandes, dass diese Suchtgiftmenge im Referat der entscheidenden Tatsachen im Urteilstenor (§ 260 Abs 1 Z 1 StPO) zu II/B/ nicht angeführt wurde – jedenfalls eine ausreichende Sachverhaltsgrundlage für den kritisierten Schuldspruch (zu echter Konkurrenz von § 28a Abs 1 erster Fall SMG und in weiterer Folge in Bezug auf dasselbe Suchtgift verwirklichtem § 28 Abs 1 zweiter Fall SMG vgl RIS-Justiz RS0119509; 15 Os 71/18g), weshalb die Einwände mangelhafter Begründung der Feststellungen zu Besitz und Reinheitsgehalt des übrigen am 4. Juni 2024 sichergestellten Suchtgiftes (Kokain und Cannabisharz) keinen Einfluss auf die Schuld- oder die Subsumtionsfrage haben. [5] Das Erstgericht stellte insoweit nämlich (in objektiver und subjektiver Hinsicht hinreichend deutlich) fest, dass der Beschwerdeführer bis zum 4. Juni 2024 nicht nur 1.169,2 Gramm Kokain und 793 Gramm Cannabisharz, sondern darüber hinaus auch mehr als 16 Kilogramm Cannabiskraut (Reinsubstanz: 92,3 Gramm Delta-9-THC und 1.205 Gramm THCA) mit Inverkehrsetzungsvorsatz besessen habe (US 6, 10 und 13 f). Damit enthält das Urteil – ungeachtet des Umstandes, dass diese Suchtgiftmenge im Referat der entscheidenden Tatsachen im Urteilstenor (Paragraph 260, Absatz eins, Ziffer eins, StPO) zu II/B/ nicht angeführt wurde – jedenfalls eine ausreichende Sachverhaltsgrundlage für den kritisierten Schuldspruch (zu echter Konkurrenz von Paragraph 28 a, Absatz eins, erster Fall SMG und in weiterer Folge in Bezug auf dasselbe Suchtgift verwirklichtem Paragraph 28, Absatz eins, zweiter Fall SMG vergleiche RIS-Justiz RS0119509; 15 Os 71/18g), weshalb die Einwände mangelhafter Begründung der Feststellungen zu Besitz und Reinheitsgehalt des übrigen am 4. Juni 2024 sichergestellten Suchtgiftes (Kokain und Cannabisharz) keinen Einfluss auf die Schuld- oder die Subsumtionsfrage haben.

[6] Entgegen der weiteren Mängelrüge hat das Erstgericht die in diesem Zusammenhang getroffenen Feststellungen zur subjektiven Tatseite (US 8) nicht offenbar unzureichend begründet (Z 5 vierter Fall). Denn ihre Ableitung aus den äußeren Umständen der Tat, konkret aus der „enormen Menge“ sichergestellten Suchtgiftes (US 14), begegnet unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit keinen Bedenken (RIS-Justiz RS0098671). [6] Entgegen der weiteren Mängelrüge hat das Erstgericht die in diesem Zusammenhang getroffenen Feststellungen zur subjektiven Tatseite (US 8) nicht offenbar unzureichend begründet (Ziffer 5, vierter Fall). Denn ihre Ableitung aus den äußeren Umständen der Tat, konkret aus der „enormen Menge“ sichergestellten Suchtgiftes (US 14), begegnet unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit keinen Bedenken (RIS-Justiz RS0098671).

[7] Die zu Punkt III/ ausgeführte Mängelrüge vernachlässigt mit dem Vorwurf offenbar unzureichender Begründung (Z 5 vierter Fall) die gebotene Bezugnahme auf die Gesamtheit der Entscheidungsgründe (vgl aber RIS-Justiz RS0119370). Die dazu getroffene Feststellung, der Beschwerdeführer (selbst) habe Energie entzogen (US 7), stützt das Erstgericht nämlich nicht – wie behauptet – ausschließlich auf die „nachvollziehbaren Berechnungen“ des dadurch geschädigten Energieanbieters (ON 101.3). Sie ergibt sich vielmehr bei vernetzter Betrachtung aus den weiteren Urteilsannahmen, der Beschwerdeführer habe die gegenständliche Cannabisplantage nicht nur gemeinsam mit dem Mitangeklagten betrieben, sondern diese vielmehr schon vor dessen Beteiligung selbst (mit unbekannten Helfern) eingerichtet, weshalb er wegen des zu erwartenden großen Bedarfs an Strom diesen widerrechtlich angezapft habe (US 6 iVm US 10, 12 und 13). [7] Die zu Punkt III/ ausgeführte Mängelrüge vernachlässigt mit dem Vorwurf offenbar unzureichender Begründung (Ziffer 5, vierter Fall) die gebotene Bezugnahme auf die Gesamtheit der Entscheidungsgründe vergleiche aber RIS-Justiz RS0119370). Die dazu getroffene Feststellung, der Beschwerdeführer (selbst) habe Energie entzogen (US 7), stützt das Erstgericht nämlich nicht – wie behauptet – ausschließlich auf die „nachvollziehbaren Berechnungen“ des dadurch geschädigten Energieanbieters (ON 101.3). Sie ergibt sich vielmehr bei vernetzter Betrachtung aus den weiteren Urteilsannahmen, der Beschwerdeführer habe die gegenständliche Cannabisplantage nicht nur gemeinsam mit dem Mitangeklagten betrieben, sondern diese vielmehr schon vor dessen Beteiligung selbst (mit unbekannten Helfern) eingerichtet, weshalb er wegen des zu erwartenden großen Bedarfs an Strom diesen widerrechtlich angezapft habe (US 6 in Verbindung mit US 10, 12 und 13).

[8] Da die Tatrichter die Verantwortung des Beschwerdeführers im insoweit leugnenden Umfang mit mängelfreier Begründung als unglaublich verwarfen (US 11 und 12 f), stellt es auch keine Unvollständigkeit dar, dass sie sich mit seiner Aussage zu diesem Vorwurf nicht näher auseinandersetzen (RIS-Justiz RS0098642 [T1]; vgl auch RS0098778). [8] Da die Tatrichter die Verantwortung des Beschwerdeführers im insoweit leugnenden Umfang mit mängelfreier Begründung als unglaublich verwarfen (US 11 und 12 f), stellt es auch keine Unvollständigkeit dar, dass sie sich mit seiner Aussage zu diesem Vorwurf nicht näher auseinandersetzen (RIS-Justiz RS0098642 [T1]; vergleiche auch RS0098778).

[9] Die Feststellung des Wertes der entzogenen Energie stützte sich gerade auf die erwähnte Berechnung des Energieanbieters (US 13 f), weshalb der auch insoweit erhobene Vorwurf der Unvollständigkeit zufolge unterbliebener Erörterung von Einzelheiten dieser Aufstellung – nicht zuletzt wegen des Gebots zu gedrängter Darstellung der Entscheidungsgründe (§ 270 Abs 2 Z 5 StPO) – ins Leere geht. Unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit (Z 5 vierter Fall) begegnet die Ableitung der bekämpften Feststellung aus dieser, teilweise als „Schätzung“ bezeichneten Berechnung keinen Bedenken (zum Begründungsmaßstab vgl RIS-Justiz RS0118317). [9] Die Feststellung des Wertes der entzogenen Energie stützte sich gerade auf die erwähnte Berechnung des Energieanbieters (US 13 f), weshalb der auch insoweit erhobene Vorwurf der Unvollständigkeit zufolge unterbliebener Erörterung von Einzelheiten dieser Aufstellung – nicht zuletzt wegen des Gebots zu gedrängter Darstellung der Entscheidungsgründe (Paragraph 270, Absatz 2, Ziffer 5, StPO) – ins Leere geht. Unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit (Ziffer 5, vierter Fall) begegnet die Ableitung der bekämpften Feststellung aus dieser, teilweise als „Schätzung“ bezeichneten Berechnung keinen Bedenken (zum Begründungsmaßstab vergleiche RIS-Justiz RS0118317).

[10] Die Kritik der Rechtsrüge (Z 9 lit a) zu Punkt III/ legt nicht dar, weshalb die zur subjektiven Tatseite getroffene Feststellung, der Beschwerdeführer habe durch die inkriminierte Handlung „widerrechtlich Energie in einem EUR 5.000,- weit übersteigenden Wert von EUR 44.439,27 entziehen und sich dadurch unrechtmäßig bereichern“ wollen (US 7), den Schuldspruch nicht trage und welche weiteren Konstatierungen dafür konkret erforderlich gewesen wären (RIS-Justiz RS0099620). Insbesondere wird nicht klar, weshalb diese Formulierung eine vom Vorsatz umfasste – von der Rüge indes nicht deutlich und bestimmt als Erfordernis behauptete – Schädigung des Energieanbieters nicht ohnehin zum Ausdruck bringe (vgl Rebisant in WK2 § 132 Rz 30 und 32; Hajsan, SbgK § 132 Rz 5). [10] Die Kritik der Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) zu Punkt III/ legt nicht dar, weshalb die zur subjektiven Tatseite getroffene Feststellung, der Beschwerdeführer habe durch die inkriminierte Handlung „widerrechtlich Energie in einem EUR 5.000,- weit übersteigenden Wert von EUR 44.439,27 entziehen und sich dadurch unrechtmäßig bereichern“ wollen (US 7), den Schuldspruch nicht trage und welche weiteren Konstatierungen dafür konkret erforderlich gewesen wären (RIS-Justiz RS0099620). Insbesondere wird nicht klar, weshalb diese Formulierung eine vom Vorsatz umfasste – von der Rüge indes nicht deutlich und bestimmt als Erfordernis behauptete – Schädigung des Energieanbieters nicht ohnehin zum Ausdruck bringe vergleiche Rebisant in WK2 Paragraph 132, Rz 30 und 32; Hajsan, SbgK Paragraph 132, Rz 5).

[11] Die Subsumtionsrüge (Z 10) vermisst zu Punkt I/ des Schuldspruchs die Feststellung, „welche konkrete Suchtgiftmenge“ durch den inkriminierten Anbau „hergestellt werden sollte“. Sie legt indes nicht dar, warum die ohnehin getroffene Konstatierung des Zwecks „der Gewinnung einer das Fünfehnfache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge“ Suchtgift im Zusammenhalt mit dem festgestellten Anbau von 900 Cannabispflanzen, der weiteren Urteilsannahme zum „gerichtsnotorischen Ertrag von zumindest 20 Gramm Cannabiskraut pro angebaute Cannabispflanze“, woraus sich ein „ein Gesamtertrag von 18.000 Gramm“ ergebe, bei zugleich konstatiertem Reinheitsgehalt von 0,75 % Delta-9-THC und 9,71 % THCA (US 7 und 13) keine ausreichende Grundlage der bekämpften Subsumtion (§ 28 Abs 2 SMG) darstelle. [11] Die Subsumtionsrüge (Ziffer 10,) vermisst zu Punkt I/ des Schuldspruchs die Feststellung, „welche konkrete Suchtgiftmenge“ durch den inkriminierten Anbau „hergestellt werden sollte“. Sie legt indes nicht dar, warum die ohnehin getroffene Konstatierung des Zwecks „der Gewinnung einer das Fünfehnfache der Grenzmenge (Paragraph 28 b, SMG) übersteigenden Menge“ Suchtgift im Zusammenhalt mit dem festgestellten Anbau von 900 Cannabispflanzen, der weiteren Urteilsannahme zum „gerichtsnotorischen Ertrag von zumindest 20 Gramm Cannabiskraut pro angebaute Cannabispflanze“, woraus sich ein „ein Gesamtertrag von 18.000 Gramm“ ergebe, bei zugleich konstatiertem Reinheitsgehalt von 0,75 % Delta-9-THC und 9,71 % THCA (US 7 und 13) keine ausreichende Grundlage der bekämpften Subsumtion (Paragraph 28, Absatz 2, SMG) darstelle.

[12] Entgegen der Sanktionsrüge (Z 11 zweiter Fall) hat das Erstgericht die „vom Gesetzgeber vorgegebenen und hier auch angezogenen Strafdrohungen“ (insbesondere wegen Suchtgifthandels) nicht zusätzlich im Rahmen der Strafbemessung erschwerend gewertet, sondern zulässig spezial- und generalpräventive Erfordernisse als Argument gegen eine Reduzierung der als schuldangemessen erachteten Strafe angeführt (US 18 f; vgl RIS-Justiz RS0090592 [T1]; zum Ganzen Riffel in WK2 StGB § 32 Rz 23 ff). [12] Entgegen der Sanktionsrüge (Ziffer 11, zweiter Fall) hat das Erstgericht die „vom Gesetzgeber vorgegebenen und hier auch angezogenen Strafdrohungen“ (insbesondere wegen Suchtgifthandels) nicht zusätzlich im Rahmen der Strafbemessung erschwerend gewertet, sondern zulässig spezial- und generalpräventive Erfordernisse als Argument gegen eine Reduzierung der als schuldangemessen erachteten Strafe angeführt (US 18 f; vergleiche RIS-Justiz RS0090592 [T1]; zum Ganzen Riffel in WK2 StGB Paragraph 32, Rz 23 ff).

[13] Weshalb die aggravierende Berücksichtigung des Handelns „aus reiner Gewinnsucht“ (US 17) gegen das Doppelverwertungsverbot (§ 32 Abs 2 erster Fall StGB) verstoße, wird mit dem bloßen Hinweis auf eine zu § 12 SGG in der Qualifikation gewerbsmäßiger Tatbegehung ergangene Entscheidung (RIS-Justiz RS0088028 [T4]) nicht deutlich und bestimmt vorgebracht (vgl im Übrigen RIS-Justiz RS0106649). [13] Weshalb die aggravierende Berücksichtigung des Handelns „aus reiner Gewinnsucht“ (US 17) gegen das Doppelverwertungsverbot (Paragraph 32, Absatz 2, erster Fall StGB) verstoße, wird mit dem bloßen Hinweis auf eine zu Paragraph 12, SGG in der Qualifikation gewerbsmäßiger Tatbegehung ergangene Entscheidung (RIS-Justiz RS0088028 [T4]) nicht deutlich und bestimmt vorgebracht vergleiche im Übrigen RIS-Justiz RS0106649).

[14] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). [14] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO).

[15] Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung (§ 285i StPO). [15] Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung (Paragraph 285 i, StPO).

[16] Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. [16] Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E143726

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0140OS00132.24D.0225.000

Im RIS seit

13.03.2025

Zuletzt aktualisiert am

13.03.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at